

3368. Baute, § 149. In Sachen der Frau Wwe. Leu-Weidmann, vertreten durch L. Ambühl, beide in Oberwinterthur, Gesuchstellerin, betreffend Baute, § 149, hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 18. November 1936 ersuchte Frau Wwe. Leu-Weidmann, vertreten durch L. Ambühl, beide in Oberwinterthur, um Erteilung einer Ausnahmebewilligung für die Belassung der ungenügenden Treppenbreite beim Einbau von zwei Zimmern im Obergeschoß des Hauses Vers.-Nr. 420 an der Haldenrainstraße, in Oberwinterthur.

B. Die Vernehmlassung des Stadtrates Winterthur vom 12./15. Dezember 1936 lautet auf Zustimmung.

Es kommt in Betracht:

Mit dem Einbau von zwei weiteren Zimmern im Obergeschoß des Hauses der Gesuchstellerin wäre die bestehende, nur 0,8 m breite Treppe auf wenigstens 1 m zu verbreitern (§ 89 des Baugesetzes). Dies wäre jedoch nur auf Kosten des ohnehin schon schmalen Hausganges oder der Küche möglich. Ausnahmsweise läßt es sich verantworten, von der Einhaltung der genannten Gesetzesvorschrift Umgang zu nehmen, weil die Treppe gerade verläuft und, wie der Stadtrat Winterthur mitteilt, gut begehbar ist.

Auf Antrag der Baudirektion, gemäß den eingereichten Plänen und unter Vorbehalt der Erteilung einer baupolizeilichen Bewilligung durch den Stadtrat Winterthur,

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Frau Wwe. Leu-Weidmann, in Oberwinterthur, wird, in Abweichung von der Vorschrift des § 89 des Baugesetzes, für den Einbau von zwei Zimmern im Obergeschoß des Hauses Vers.-Nr. 420 auf Kat.-Nr. 1569, an der Haldenrainstraße, in Oberwinterthur, eine Ausnahmebewilligung für die Belassung der nur 0,8 m statt wenigstens 1 m breiten Treppe erteilt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden von der Gesuchstellerin bezogen.

III. Mitteilung an L. Ambühl, Bautechniker, Johannisstraße 47, in Oberwinterthur, zuhanden der Gesuchstellerin, den Stadtrat Winterthur und an die Baudirektion.